



Das neue Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Der neue § 850 k ZPO ermöglicht es dem Kontoinhaber persönlich (bzw. seinem gesetzlichen Vertreter), ab dem 01.07.2010 mit Banken und Sparkassen zu vereinbaren, dass ein bereits bestehendes Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt werden soll. Die bestehende Bankverbindung bleibt von dieser Änderung unberührt; das Girokonto wird lediglich mit dem Vermerk „P-Konto“ weiter geführt.

Wie wird ein Girokonto zum Pfändungsschutzkonto (P-Konto)?

Der Kontoinhaber sollte dem Kreditinstitut unter Angabe der Bankverbindung schriftlich mitteilen, dass er die Führung des genannten Girokontos als P-Konto wünscht. Die Führung eines Girokontos als P-Konto kann ohne Vorliegen einer Kontopfändung oder Vorliegen eines ähnlichen konkreten Anlasses jederzeit vereinbart werden. Der Kontoinhaber hat gegenüber dem Kreditinstitut zu versichern, dass er kein weiteres Pfändungsschutzkonto führt (§ 850 k Absatz 8 Satz 2 ZPO).

Ab wann gilt der Schutz des P-Kontos?

Die Umstellung auf ein P-Konto hat innerhalb von vier Bankgeschäftstagen zu erfolgen (§ 850 k Absatz 7 letzter Halbsatz ZPO). Liegt bereits ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vor und erfolgt die Umwandlung Ihres Girokontos in ein P-Konto vor Ablauf von vier Wochen seit der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an das Kreditinstitut, greift der Schutz des § 850 k Absatz 1 ZPO rückwirkend zum Ersten des jeweiligen Kalendermonats. In allen anderen Fällen wirkt der Schutz des § 850 k Absatz 1 ZPO mit Abgabe der Umwandlungserklärung gegenüber der Bank.

Ab dem 01.01.2012 gibt es alternativlos Pfändungsschutz nur über das Pfändungsschutzkonto!

Ein Freigabeantrag kann dann beim Vollstreckungsgericht nicht mehr gestellt werden.

Bis dahin ist ein Schutz der jeweiligen Freibeträge vor einer Pfändung entweder durch das P-Konto oder durch Entscheidung des Vollstreckungsgerichts möglich.

Höhe des Pfändungsschutzes durch das P-Konto

Die Führung eines Girokontos als P-Konto führt zum Bestehen eines automatischen (Basis-) Pfändungsschutzes für Einkommen in Höhe des Pfändungsfreibetrages gemäß § 850 c ZPO (derzeit 985,15 EUR pro Kalendermonat). Guthaben vorausgesetzt.

Die Art der Einkünfte ist unbeachtlich. Geschützt sind neben Arbeitseinkommen, Renten, Sozialleistungen auch Einkommen aus selbständiger Tätigkeit und freiwillige Zuwendungen Dritter (Geldgeschenke) bis zu vorgenanntem Betrag.

Der automatisch gewährte Grundfreibetrag kann sich je nach Lebenssituation des Kontoinhabers (Pfändungsschuldners) erhöhen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt oder für Dritte (z.B. Lebensgefährtin, Stiefkind) Sozialleistungen entgegen genommen werden.

Dann gelten die folgenden erhöhten Freibeträge:

1355,91 EUR	bei einer Unterhaltspflicht
1562,47 EUR	bei zwei Unterhaltspflichten
1769,03 EUR	bei drei Unterhaltspflichten
1975,59 EUR	bei vier Unterhaltspflichten
2182,15 EUR	bei fünf und mehr Unterhaltspflichten.

Zusätzlich pfändungsfrei sind einmalige Sozialleistungen (z.B. Kosten für Klassenfahrt, Erstausrüstung) oder das Kindergeld.

Damit der erhöhte Freibetrag wirksam wird, muss der Kontoinhaber nicht mehr das Vollstreckungsgericht aufsuchen. Die Umstände, die zur Erhöhung des Grundfreibetrages berechtigen, können dem Kreditinstitut durch eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers, der Familienkasse, ggf. eines Sozialleistungsträgers oder der Schuldner- und Insolvenzberatung nachgewiesen werden (§ 850 k Absatz 5 Satz 2 ZPO).

Daneben ist in besonderen Fällen und wenn ein Nachweis anderweitig nicht erbracht werden kann die Bestätigung eines erhöhten Freibetrages oder die Änderung der Höhe des Pfändungsfreibetrages durch eine gerichtliche Entscheidung möglich.

Dauert eine Pfändung mehrere Monate an und wird das durch den Pfändungsfreibetrag geschützte Guthaben in einem Monat nicht verbraucht, erhöht sich der Pfändungsfreibetrag des Folgemonats, jedoch nur in Höhe des tatsächlich auf dem Konto eingegangenen und nicht verbrauchten Einkommens.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Erhöhung nicht über den Freibetrag von insgesamt zwei Monaten hinausgeht.

Pfändungsschutzkonto und SCHUFA

Die Führung eines Girokontos als Pfändungsschutzkonto wird vom jeweiligen Kreditinstitut an die SCHUFA (SCHUFA Holding GmbH) übermittelt. Die SCHUFA übernimmt den Vermerk zu ihren in der Regel bereits vorliegenden Informationen zum jeweiligen Konto und erteilt Kreditinstitutionen auf Anfrage Auskunft über ein bestehendes P-Konto (§ 850 k Absatz 8 Satz 3 ZPO).

Darf man mehrere P-Konten führen?

Jede natürliche Person darf nur ein einziges Girokonto als Pfändungsschutzkonto führen. Aus diesem Grund erfolgt bei Führung eines Girokontos als Pfändungsschutzkonto auch eine Übermittlung des Merkmals „P-Konto“ an die SCHUFA.

Führt eine Person rechtswidrig mehrere Girokonten als Pfändungsschutzkonto, so kann der Gläubiger gerichtlich beantragen, dass nur ein bestimmtes Konto Pfändungsschutz genießen soll (§850 k Absatz 9 ZPO).

Was ändert sich durch die Einführung des Pfändungsschutzkontos?

Wesentliche Unterschiede zum herkömmlichen Kontopfändungsschutz:

- Das P-Konto bietet Pfändungsschutz unabhängig von der Art des Einkommens. Hiervon profitieren insbesondere Personen mit Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit.
- Die Einholung einer gerichtlichen Entscheidung zum Umfang des persönlichen Pfändungsschutzes entfällt (Eine Änderung des Basispfändungsschutzes durch gerichtliche Entscheidung bleibt weiterhin möglich.)
- Der Pfändungsschutz für Sozialleistungen und Kindergeld ist effektiver (Beträge müssen nicht mehr innerhalb von 7 bzw. 14 Tagen abgehoben werden).
- Keine Kontoblockierung wegen laufender Kontopfändung.